

Energierrechtliche Rahmenbedingungen der Biogaseinspeisung in Gasnetze

„Einspeisung von Biogas in Gasnetze“
Fachtagung der Fachhochschule Lippe und Höxter
am 11. Januar 2008 in Lemgo

Rechtsanwalt Hartwig von Bredow

Rechtsanwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen

- bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei mit derzeit fünf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- spezialisiert im Energie-, Klimaschutz- und Vergaberecht
- umfassende Beratung von Anlagenbetreibern, Planern und Projektierern im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung und der Erneuerbaren Energien
- energierechtliche Beratung der öffentlichen Hand, von Stadtwerken und von Industriekunden
- Beratung des BMU / UBA im Klimaschutzrecht
- vergaberechtliche Beratung von Kommunen, Zweckverbänden und Bundesbehörden bei Energielieferung und -dienstleistungen

Übersicht

- Einführung
- Grundlagen der Gaseinspeisung
- Netzanschluss und Netzzugang
- Verträge bei der Gaseinspeisung

Einspeisung von Biogas

- Einspeisung von aufbereitetem Biogas (Biomethan) ins Erdgasnetz
 - in Deutschland bislang noch in der Anlaufphase
 - Ziel der Bundesregierung: Ausschöpfung des Biogaspotentials (6 Mrd. m³/a bis 2020, 10 Mrd. m³/a bis 2030), hierfür Einspeisung erforderlich, um Biogas effizient in KWK und als Kraftstoff nutzen zu können
- Einspeisung von Biogas in ein Biogasnetz
 - Errichtung eines sogenannten Mikrogasnetzes
 - Änderung eines vorhandenen Erdgasnetzes in ein Biogasnetz?

Verwertungspfad des eingespeisten Biogases

- effiziente Nutzung in KWK
 - Erzeugung von Strom
 - Nutzung der Wärme
- Erzeugung von Wärme
- Nutzung als Kraftstoff
- Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen
 - Gaseinspeisegesetz nach Vorbild des EEG, d.h. Vergütung des eingespeisten Gases?
 - Oder „nur“ Änderung der Regelungen zum Gasnetzanschluss und –zugang und weiterhin nur Vergütung des aus fiktivem Biogas gewonnen Stroms?

Bessere Wärmenutzung durch Gaseinspeisung

- steigende Produktions- und Substratkosten führen zur Notwendigkeit eines geeigneten Wärmenutzungskonzepts
- Ziel: Steigerung des Gesamtwirkungsgrads
- Gaseinspeisung ermöglicht es, die Stromerzeugung von der Biogasanlage räumlich zu entkoppeln, um zu einer besseren Wärmenutzung zu gelangen
 - Alternativen: Wärmenetz, Mikrogasnetz

Grundlagen der Gaseinspeisung

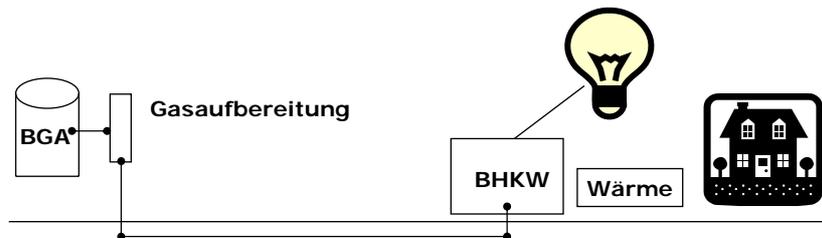
Anreize für Biomethaneinspeisung im EEG

- EEG-Vergütung für Strom aus Biomasse oder Biogas
⇒ **Keine Vergütung des eingespeisten Gases!**
- Biogas-Fiktion für Erdgas nach § 8 Abs. 1 Satz 3 EEG bzw. für Klärgas nach § 7 Abs. 1 Satz 3 EEG:

„Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biomasse [Klärgas, Deponiegas, Grubengas], soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz eingespeistem Gas aus Biomasse [Klärgas, Deponiegas, Grubengas] entspricht.“

Verstromung von fiktivem Biomethan aus Erdgasnetzen

- Fiktion: Stromerzeugung aus Erdgas = Biogas, wenn Biogas an anderer Stelle zuvor in das Erdgasnetz eingespeist wurde (Wärmeäquivalent)



- EEG-Vergütung nur für Stromeinspeiser
- Vertragliche Vereinbarung und Vergütungsregelung zwischen Biogaseinspeiser und Gasabnehmer/Stromeinspeiser erforderlich

Transport des Gases im Netz

- „fiktiver“ Transport von Biomethan vom Einspeiser zum Kunden
- Gasnetzbetreiber als „Spediteure“
- Voraussetzung:
 - Netzanschluss und reservierte Einspeisemenge
 - Einhaltung der technischen Mindestanforderungen für Biomethan
 - Abschluss der für den Transport notwendigen Verträge

Vergütung für Strom aus fiktivem Biomethan

- Anspruch auf die **Grundvergütung** für Biomasse bzw. Deponie-, Klär- oder Grubengas
- ggf. **NawaRo-Bonus** (4 – 6 ct/kWh)
- **KWK-Bonus** (2 ct/kWh)
(nicht für Deponie-, Klär- und Grubengas)
- **Technologiebonus** (2 ct/kWh), wenn
„... das zur Stromerzeugung eingesetzte Gas aus Biomasse auf Erdgasqualität aufbereitet worden ist ...“

Neuregelung im Entwurf der EEG-Novelle 2009

- **KWK-Bonus**
 - wird auf 3 ct/kWh erhöht
 - bestimmte Anforderungen an die Wärmenutzung
 - die übrigen Anforderungen bleiben bestehen
- **Technologiebonus**
 - weiterhin in Höhe von 2 ct/kWh
 - zusätzliche Anforderungen an die Aufbereitung
 - maximale Methanemission in die Atmosphäre von 0,5 Prozent
 - maximaler Stromverbrauch von 0,5 kWh/Normkubikmeter Gas
 - Prozesswärme für Aufbereitung und Fermenterwärme muss aus Erneuerbaren Energien stammen
 - die übrigen Anforderungen bleiben bestehen

Mikrogasnetze

- Im Referentenentwurf vom Oktober 2007 war Technologiebonus für Mikrogasnetze vorgesehen.
 - Anspruch auf Technologie-Bonus, wenn das Biogas über eine neu errichtete Gasleitung (zwischen 400 und 10.000 Metern Länge) zum BHKW transportiert wird
 - Voraussetzung: die Wärme wird vollständig genutzt
- Im Entwurf der EEG-Novelle vom 5. Dezember 2007 **kein Technologiebonus** für Mikrogasnetze mehr vorgesehen
- anders als bei der sogenannten Gaseinspeisung wird das Biogas nicht in ein Erdgasnetz, sondern in eine Gasleitung, die nur Biogas transportiert, eingespeist
 - das Biogas muss nicht auf Erdgasqualität aufbereitet werden
 - die Entnahmestelle ist regelmäßig in räumlicher Nähe

Netzanschluss und Netzzugang

Begriffe

- **Netzanschluss**
 - physische Verbindung mit dem Gasnetz
 - kann grundsätzlich auf allen Netzebenen erfolgen
 - geregelt in: EnWG

- **Netzzugang**
 - entgeltpflichtiger Transport im Gasnetz, auch über mehrere Gasnetze
 - setzt bestehenden Netzanschluss voraus
 - eingespeistes und ausgespeistes Gas muss bilanziert werden
 - geregelt in: EnWG, GasNZV, GasNEV (und KOV II)

Netzanschluss: geltendes Recht

- Keine Privilegierung von Biogasanlagen beim Anschluss an das Gasnetz
- es gelten die **allgemeinen Regelungen des § 17 EnWG:**
 - Netzbetreiber haben Biogasanlagen zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Gasnetz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sind.

 - Verweigerung des Netzanschlusses, wenn Netzanschluss aus
 - betriebsbedingten oder
 - sonstigen wirtschaftlichen oder
 - technischen Gründennicht möglich oder nicht zumutbar ist
- Nachweispflicht des Netzbetreibers und schriftliche Ablehnung mit Begründung erforderlich

Neue Regelungen zum Netzanschluss (I)

- Bundeskabinett hat am 5. Dezember 2007 den Entwurf für die Novellierung der Gasnetzzugangsverordnung vorgelegt
- danach vielfältige Verbesserung für Einspeiser:
 - vorrangiger Anspruch auf Netzanschluss auf allen Netzebenen
 - Netzbetreiber müssen Netzauslastung und Engpässe im Internet veröffentlichen
 - Konkretisierung möglicher Ablehnensgründe
 - Netzanschluss kann nicht mit Kapazitätsengpässen („entgegenstehende Verträge“) verweigert werden
 - einzig zulässiger Ablehnungsgrund: tatsächlicher, physikalischer Netzengpass
 - Netzbetreiber zu wirtschaftlich zumutbarem Netzausbau verpflichtet
- Kompromiss zwischen BMU und BMWi

Neue Regelungen zum Netzanschluss (II)

Netzanschluss steht im Eigentum des Netzbetreibers

- Netzbetreiber ist für die Planung verantwortlich (Zusammenarbeit mit dem Einspeiser) und trägt die Hälfte der Herstellungskosten
- Netzbetreiber ist für den Betrieb des Netzanschlusses verantwortlich und trägt die gesamten Betriebskosten
- zum Netzanschluss zählen: Verbindungsleitung, Verknüpfung, Gasdruck-Regel-Messanlage, die Messeinrichtungen und ggfs. erforderliche Einrichtungen zur Druckerhöhung
- Einspeiser weiterhin für Einhaltung der technischen Mindestanforderungen verantwortlich (Ausnahme: Odorierung)

Netzzugang: geltendes Recht

- nur unzureichende Privilegierung:
 - in örtlichen Verteilnetzen
 - in Regional- und Fernleitungsnetzen nur bei vertraglichen Kapazitätsengpässen
- erweiterter Bilanzausgleich auf Jahresbasis
- keine Berücksichtigung vermiedener Netzentgelte

Neue Regelungen zum Netzzugang

- vorrangiger Netzzugang auf allen Netzebenen
- Netzzugang darf nicht mit Hinweis auf entgegenstehende Verträge verweigert werden
- ggfs. Ausbaupflichtung des Netzbetreibers
- Zahlung von 0,7 Ct je kWh eingespeistes Biogas als „vermiedenes Netznutzungsentgelt“
- Sonderregeln zur Bilanzierung
 - eigene Biogas-Bilanzkreise mit Bilanzausgleich von 12 Monaten und Flexibilitätsrahmen in Höhe von 25 %
 - gesetzlich festgelegte Kosten in Höhe von 0,1 Ct/kWh

Anforderungen an die Gasbeschaffenheit

- technische Mindestanforderungen der Netzbetreiber
 - Brennwert, Wobbe-Index, Gasbegleitstoffe
 - Interoperabilität, Netzverträglichkeit und Abrechnungsgerechtigkeit müssen sichergestellt sein
 - DVGW-Arbeitsblätter (G – 260, 262, 685, 2000, etc.) und DIN-Normen

- Für die Einhaltung dieser Anforderungen ist allein der Einspeiser verantwortlich
 - Ausnahme nach der Novelle der GasNZV:
 - Odorierung im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers
 - eichrechtliche Vorgaben G 685 im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers

Verträge bei der Gaseinspeisung

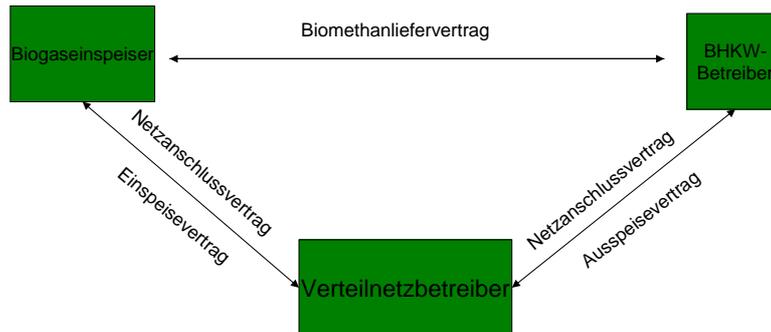
Biomethanliefervertrag

- **Keine Abnahme- und Vergütungspflicht** des Einspeisenetzbetreibers für Biomethan (anders als beim EEG-Strom)
- Liefervertrag mit Endabnehmer (BHKW-Betreiber) **unerlässlich**
- Liefermenge muss mindestens dem Verbrauch im BHKW **entsprechen**
- **Nachweispflichten** des Lieferanten (Liefertagebuch)
- Vertragslaufzeit an dem EEG-Vergütungszeitraum bemessen

Wesentliche Verträge mit Gasnetzbetreibern

- **Gasnetzanschluss** nach allgemeinen Grundsätzen
 - Netzanschlussvertrag
 - Anschlussnutzungsvertrag
- **Gastnetzzugang** (Gastransport)
 - Einspeisevertrag (mit dem aufnehmenden Gasnetzbetreiber)
 - Ausspeisevertrag (mit dem abgebenden Gasnetzbetreiber)
 - Bilanzkreisvertrag mit dem marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber

Übersicht Vertragsstrukturen



**Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und stehe für
Fragen und fachlichen Austausch gerne zur Verfügung!**

Rechtsanwalt Hartwig von Bredow
Schnutenhaus & Kollegen
Reinhardtstr. 29 B, 10117 Berlin
Tel: (030) 25 92 96 30; Fax: -40
bredow@schnutenhaus-kollegen.de